Satzung der
Dorfgemeinschaft Niedermehnen
vom 29.01.2001

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Dorfgemeinschaft Niedermehnen**, nach der Eintragung mit Zusatz e.V.. Der Sitz ist in Stemwede-Niedermehnen, Kreis Minden-Lübbecke.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

1. Pflege und Förderung der Dorfgemeinschaft und Dorfentwicklung, insbesondere konzeptionelle und ideelle Förderung des Projektes „Erlebnisdorf Niedermehnen“, erhalt der Umwelt als natürliche Lebensgrundlage und Bewahrung der natürlichen und kulturellen Eigenart des heimischen Lebensraumes.
2. Vertretung dieser Ziele auf örtlicher und überörtlicher Ebene vor allem in den Bereichen der Bau- und Bodendenkmalpflege, bei kommunalen und staatlichen Planungen, Maßnahmen der Dorfentwicklung und Veränderungen in der freien Landschaft.
3. Der Verein strebt mit den bereits vorhandenen Vereinen eine gedeihliche Zusammenarbeit an.
4. Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Natur- und Artenschutzes im Vereinsgebiet.
5. Pflege und Unterhaltung des Dorfplatzes sowie der Bolzwiese.
6. Förderung von gesundheitsfördernden und umweltverträglichen Angeboten von Rad- und Wanderwegen.
7. Präsentation der Ziele und Ergebnisse zur Bekanntmachung in der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt und aufgerufen, durch Anregungen, Vorschläge und praktisches Tun die Vereinsarbeit zu fördern und die gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit Wirkung zum Geschäftsjahresende,
3. zum Geschäftsjahresende, wenn nach einmaliger schriftlicher Anmahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde,
4. durch schriftlichen Ausschließungsbeschluß nach schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

Der Ausschluß kann frühestens 28 Tage nach schriftlicher Anmahnung durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Die jährliche Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschließungsbeschluß aufheben.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Vereinsausschüsse

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter(in)
- dem/der Kassenwart(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der 2. Schriftführer(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB: Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist alternierend zu wählen, d.h. wenn alle Amtslaufzeiten zum gleichen Zeitpunkt enden, wird die Amtslaufzeit des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführer(in) auf 3 Jahre festgesetzt.

Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal bis zum 31. März des Jahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
   Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe im örtlichen Bekanntmachungsblatt (Stemweder Bote) und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
   Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 12 und § 13 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
   Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter(in) geleitet.
2. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 32 BGB folgende Punkte enthalten:
   a) Jahresbericht
   b) Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
   c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (alternierend)
   d) Wahl von 3 Kassenprüfern für 2 Jahre (alternierend)
   e) Vorliegende Anträge

alternierend heißt, wenn alle Amtslaufzeiten zum gleichen Zeitpunkt enden, wird von der Mitgliederversammlung die Amtslaufzeit für 2 Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre festgesetzt.

Über die Verhandlung in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter(in) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse einberufen. Diese Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, haben jedoch dem Vorstand zu berichten.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird jährlich durch drei gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Stemwede zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rahden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 29.01.2001 mit folgenden Änderungen

_____ keine _____

_____

_____

_____

_____ beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____	18. _____
2. _____	19. _____
3. _____	20. _____
4. _____	21. _____
5. _____	22. _____
6. _____	23. _____
7. _____	24. _____
8. _____	25. _____
9. _____	26. _____
10. _____	27. _____
11. _____	28. _____
12. _____	29. _____
13. _____	30. _____
14. _____	31. _____
15. _____	32. _____
16. _____	33. _____
17. _____	34. _____

35. _____
36. _____